

## **Vorlage**

**der Oberösterreichischen Landesregierung  
betreffend  
eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern  
über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze  
des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2012-118900/2]

### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Die im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung) abgeschlossene Vereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, beinhaltet im Artikel 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung.

Diese Kostenhöchstsätze wurden seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung mit 1. Mai 2004 nicht erhöht und entsprechen daher nicht mehr den heutigen finanziellen Anforderungen der vorübergehenden Grundversorgung.

Vor diesem Hintergrund sollen nun mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG ausgewählte Kostenhöchstsätze des Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung erhöht werden, um auch in Zukunft bundesweit eine menschenwürdige Versorgung von Asylwerbern, Asylberechtigten und Vertriebenen in Form von Unterbringungsmöglichkeiten, Verpflegung und Betreuung mit einheitlichen Standards gewährleisten zu können.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die von den Ländern seit Jahren geforderte Anpassung bestimmter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung verursacht dem Land Oberösterreich bei der für das Jahr 2013 zu erwartenden Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen Mehrkosten von jährlich rund 2 Millionen Euro. Für die rückwirkende Erhöhung der Tagessätze für die NGO-Quartiere für das Jahr 2012 werden einmalig rund 930.000 Euro anfallen. Die zusätzlichen Kosten unterliegen der vereinbarten Teilung der Kosten der Grundversorgung (Artikel 10 und 11 Grundversorgungsvereinbarung; 60 % bzw. 100 % Bundesbeteiligung). Es sind daher bei der derzeitigen Sachlage rund 70 % der zusätzlichen Kosten vom Bund zu ersetzen.

Andererseits hat das Land Oberösterreich als Anteil an den Mehrkosten des Bundes jährlich 50-60.000 Euro zusätzlich zu tragen; für die rückwirkende Erhöhung des Tagessatzes der Bundesquartiere für das Jahr 2012 ist mit einer einmaligen Zahlung von rund 75.000 Euro zu rechnen.

Der Voranschlag für das Jahr 2013 wurde bereits unter Berücksichtigung der höheren Leistungen erstellt. Eine Beteiligung der oberösterreichischen Gemeinden an den Kosten der Grundversorgung ist nicht vorgesehen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Artikel 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt der Oberösterreichische Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage ersichtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Artikel 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

### **Subbeilage**

Linz, am 14. Jänner 2013  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Pühringer**  
Landeshauptmann

## **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, - im folgenden Vertragspartner genannt - kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende ergänzende Vereinbarung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) zu schließen:

### **Artikel 1 Zielsetzung**

Die Vertragspartner kommen überein, ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zu erhöhen.

### **Artikel 2 Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze**

Die Erhöhung beträgt bei den nachfolgenden Kostenhöchstsätzen des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG inklusive aller Steuern und Abgaben:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. bei Art. 9 Z 1 .....  | € 2,-  |
| 2. bei Art. 9 Z 2 für Erwachsene .....   | € 20,- |
| 3. bei Art. 9 Z 2 für Minderjährige .....  | € 10,- |
| 4. bei Art. 9 Z 3 für eine Einzelperson.....   | € 10,- |
| 5. bei Art. 9 Z 3 für Familien (ab zwei Personen).....   | € 20,- |
| 6. bei Art. 9 Z 7 in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10).....   | € 2,-  |
| 7. bei Art. 9 Z 7 in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) .....   | € 2,-  |
| 8. bei Art. 9 Z 7 in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder<br>in sonstigen geeigneten Unterkünften ..... | € 2,-  |

### **Artikel 3 Kosten**

In Bezug auf die Kosten und die Kostentragung gelten die Art. 10 und 11 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

#### **Artikel 4**

##### **Rückwirkende Verrechnung von erhöhten Kostenhöchstsätzen**

Die durch Art. 2 erhöhten Kostenhöchstsätze des Art. 9 Z 1 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG können von den Vertragspartnern rückwirkend ab dem 1. Jänner 2012 gegenverrechnet werden.

#### **Artikel 5**

##### **Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

(2) Sollte ein Vertragspartner die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle Vertragspartner wirksam.

(3) Die Kündigung gemäß Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den Ländern mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft, sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen aller Länder über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt sind.

(2) Nach dem 30. Juni 2013 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

#### **Artikel 7**

##### **Urschrift**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Das Bundeskanzleramt hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.